

Die Formen einer möglichen Unterstützung lassen sich selbstverständlich nur in Beratung mit den Selbsthilfeorganisationen vor Ort entwickeln.

ANMERKUNGEN

- (1) Vgl. Wolfgang Fischer, Entwicklung hängt vom Menschen ab, in: Entwicklung und Zusammenarbeit 10/87, S. 16 f.
- (2) Volkmar Köhler, Der Wandel der Entwicklungspolitik in den letzten zehn Jahren, in: Europa-Archiv, Folge 16/1985, S. 487 ff.
- (3) Wolfgang Fischer, a.a.O., S. 16.
- (4) Volkmar Köhler, Der Wandel der Entwicklungspolitik in den letzten zehn Jahren, in: Europa-Archiv, Folge 16/1985, S. 488.
- (5) BMZ-Vermerk vom 22. Oktober 1986.
- (6) Hans Klein, Grundsätze und Perspektiven der deutschen Entwicklungspolitik, in: West Ost Journal, Wien, Oktober 1987.
- (7) Vgl. Armutsbekämpfung durch Selbsthilfe, Sommerseminar 1986, DSE Dok. 1406 A.
- (8) Dieter W. Benecke, Konzepte einer auf SHO abstellenden entwicklungspolitischen Kooperation, S. 341.
- (9) Eva-Maria Bruchhaus, Erfahrungen und Grundsatz-Überlegungen zur Selbsthilfe, in: Entwicklung und Zusammenarbeit, 5/1985, S. 4 f.
- (10) Rene Böll, Un-ordentliche Gedanken zur Heinrich-Böll-Stiftung, in: Schriften gehen, Hrsg.: Initiative zur Gründung der Heinrich-Böll-Stiftung, Bonn 1987.

*Ursula Eid, Mitglied des Deutschen Bundestages, Die Grünen,
Bundeshaus HT 405, D-5300 Bonn 1*

Journal für Entwicklungspolitik 4, 1987, S. 21 – 41

Anselm Skuhra

ZUR ORGANISATION DER ÖSTERREICHISCHEN ENTWICKLUNGSHILFE – „ETATISTISCHE“ VERWALTUNG, „KORPORATISTISCHES“ KARTELL ODER „MARKTMODELL“?

I. Einleitung (1)

Die Organisation der österreichischen Entwicklungshilfe betrifft mehrere staatliche Stellen mit jeweils unterschiedlichen Aufgaben, Interessen und Kompetenzen sowie autonome nichtstaatliche Organisationen (NGO's). Vor allem im Bereich der bilateralen Technischen Hilfe hat sich eine Arbeitsteilung, Kooperation und gegenseitige Abgrenzung herausgebildet, wie sie sonst nur in wenigen Politikbereichen existiert und hier als spezifisches Modell analysiert wird. Für die Verwaltung ergibt sich die Notwendigkeit einer Kompetenzstraffung, deren Realisierung verfolgt wird. Für einige Überlegungen dient die Situation in der BRD als eine interessante, wenn auch meistens zu unterschiedlichen Ergebnissen führende Gegenüberstellung.

Die Unterstützung erhält besondere Aktualität durch drei Umstände: zum einen erfährt die Entwicklungshilfe zur Zeit allgemein und international eine fundamentale Kritik, die auch ihre Organisationsformen miteinbezieht. Gerade eine stärkere Heranziehung von NGO's scheint manchen einen Ausweg darzustellen. Zum Teil hängt damit die gegenwärtige Kritik am Staat und dem Überhandnehmen seiner Aktivitäten zusammen. Die teilweise oder gänzliche Auslagerung bzw. Privatisierung stellt eine wichtige Alternative dar. Schließlich besteht die Frage, wie die äußerst schlechten bzw. minimalen Ergebnisse gerade der österreichischen Entwicklungshilfe durch eine Reform der Organisationsstruktur verbessert werden könnten.

Die Beziehungen Österreichs zu den Entwicklungsländern sind breit gestreut. Die Außenhandelsbilanz mit den Entwicklungsländern ist positiv und stellt damit durch die Verringerung des Handelsbilanzdefizits einen Vorteil dar (ÖFSE 1986, S. 38). Bei der Evaluation der Entwicklungshilfe rangiert Österreich unter den nunmehr 18 Mitgliedern des DAC der OECD 1986 nur an letzter Stelle.

Quantitativ stellen sich die einzelnen Bereiche der Entwicklungshilfe seit 1980 pro Jahr in etwa folgendermaßen dar: Für die bilaterale Technische Hilfe (TH), d.h. die unmittelbare Projekt- und Programmförderung (ohne die nur statistisch anrechenbaren Kosten für Studenten aus der Dritten Welt und die Verwaltung) anfangs 160, jetzt 240 Mio. Schilling; für „weiche“ Kredite (zu DAC-Bedingungen) seit 1982 140 bis 200 Mio. Schilling; für die multilaterale Technische Hilfe, also den Mitgliedsbeiträgen zu Internationalen Organisationen (schwankend je nach Dollarkurs) ca. 300 Mio. Schilling; für die Nahrungsmittelhilfe seit 1978 ca. 60 Mio. Schilling, 1981 sogar 130 Mio. Schilling; Bundesländer, Gemeinden und

Kammern steuern bis zu 35 Mio. Schilling bei; private Organisationen bringen 250 bis 300 Mio. Schilling an Entwicklungshilfe auf. Die Finanzhilfe (FH) beträgt durchschnittlich multilateral seit 1980 pro Jahr etwa 700 Mio. und bilateral seit 1980 1 1/2 bis 2 1/2 Mrd. Schilling (ÖFSE 1987). Quantitativ besteht damit eine übermäßige Gewichtung der Exportförderung im Rahmen der österreichischen Entwicklungshilfe. Die Projekt- und Programmförderung, also bilaterale TH und „weiche Kredite“ zusammen, ist sehr gering, erreicht knapp 10 % der gesamten ODA und damit gerade das Volumen der Entwicklungshilfe privater Organisationen (4. Drei-Jahres-Bericht 1986, S. 29). An Entwicklungshelfern und Experten entsendet Österreich mit 1985 471 Personen pro Jahr (was etwa 4.073 Arbeitsmonaten pro Jahr entspricht), allerdings eine durchaus Schweden (3.252) oder Norwegen (4.840) vergleichbare Zahl (diverse DAC-Ländermemoranda).

II. Die organisatorische Aufteilung innerhalb der staatlichen Bürokratie und ihre Entwicklung

1963 wurde ein Interministerielles Komitee für Entwicklungshilfe (IKFE) gegründet, dem alle Ministerien angehörten und bei dem Projekte vom jeweiligen „Betreuungsressort“ durchgeführt wurden. Beim Regierungswechsel 1970 von ÖVP zu SPÖ wurde zwar die Zahl der Mitgliedsministerien reduziert, ein Konzept kam jedoch nicht zum Tragen (Ornauer 1979, S. 322). 1971 erstellten auf einer Enquete alle entwicklungspolitisch interessierten Organisationen erstmals ein Konzept und erhoben die Forderung nach einer organisatorischen Straffung. Erst am 22. 7. 1973 wurde das neue „Kompetenzgesetz der Bundesministerien“ beschlossen, das die Entwicklungshilfe dem Bundeskanzleramt zuordnete. Ein eigenes Entwicklungshilfe-Gesetz vom 10. 7. 1974 legte schließlich die gesetzliche Grundlage. Mit Ende 1973 wurde das „Ministerkomitee“ aufgelöst, und eine „Gruppe“ von drei Abteilungen (für Projekte, für finanzielle und für allgemeine bzw. Grundsatzangelegenheiten) im Bundeskanzleramt erhielt die Zuständigkeit für die bilaterale Technische Hilfe. Die „Gruppe“ wurde Bestandteil der für die Verstaatlichte Industrie und den ERP-Fonds zuständigen Sektion IV „Wirtschaftliche Koordination“ (2). Die multilaterale TH verblieb beim Außenministerium, die multilaterale Finanzhilfe beim Finanzministerium, weitere wichtige Agenden beim Landwirtschafts- bzw. Wissenschaftsministerium. Damit erhielt die Entwicklungshilfe zumindest partiell eine eigenständige organisatorische Struktur, wenn auch die Inhalte noch relativ unverändert blieben. Damals wurde der erste ehemalige Entwicklungshelfer in die Verwaltung aufgenommen, dem ab 1977 noch mehrere folgten und damit erstmals konkrete Erfahrung der Entwicklungshilfe einbrachten.

Der *Instanzenweg* von den einzelnen drei Abteilungen der Entwicklungshilfe ging *formal* zum Gruppenleiter, von diesem zur Sektionsleitung und von dort direkt zum Bundeskanzler. Der seit den späten 60er Jahren bis 1984 im Bundeskanzleramt installierte Staatssekretär für Wirtschaftsfragen ist ohne selbständigen und verantwortlichen Wirkungsbereich innerhalb der Ministerialverwaltung, nimmt

zwar an den Regierungssitzungen teil, ist jedoch als Staatssekretär laut Verfassung und nach herrschender Rechtslehre (Adamovich/Funk 1985, 3. Aufl., S. 269) kein Regierungsmitglied. Damit ist er ohne selbständigen und verantwortlichen Wirkungsbereich innerhalb der Ministerialverwaltung. Zur Schaffung dessen bedürfte es einer Approbationsbefugnis, die in der Regel jedoch nicht gewährt wird (3). *Materiell* dagegen wurde die Abteilung bis Ende der 70er Jahre vom Gruppenleiter koordiniert, danach arbeiteten sie an ihm vorbei direkt dem Sektionschef zu, der – außer in Zeiten besonderer Machtfülle Kreiskys – sich zunächst mit dem Staatssekretär koordinierte.

Im Herbst 1984 bildete Bundeskanzler Sinowatz seine Regierung um. Im Zuge dessen konzentrierte er den Verstaatlichten-Bereich in einem neugebildeten Ministerium für „Öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ und trat den Großteil seiner Sektion IV dorthin ab. Die „Gruppe Entwicklungshilfe“ wanderte jedoch zum Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Dort wurde mit den bereits bestehenden Agenden der multilateralen Technischen Hilfe und eines Büros für Expertenentsendung zusammen eine neue Sektion VII „Entwicklungshilfe“ gebildet.

Der Weggang aus dem Bundeskanzleramt bedeutet formal für die Projekthilfe keine Schwächung. Der österreichische Bundeskanzler hat rechtlich keine Richtlinienkompetenz, sondern es gibt die Ressortverantwortung jedes einzelnen Ministers und das Einstimmigkeitsprinzip des Kabinetts (Adamovich/Funk 1985, 3. Aufl., S. 265). De facto allerdings gewährte das Prestige des Bundeskanzleramtes einen gewissen Schutz vor partikularistischen Einflüssen von Einzelressorts, so daß es die Unabhängigkeit der bilateralen TH erhöhte. Für Sinowatz jedoch ging es bei der Neugliederung der Kompetenzen zunächst (und verständlicherweise) darum, eine Reihe diverser Einzelkompetenzen an Fachminister abzugeben, um als Bundeskanzler mehr Spielraum für generelle Fragen zu erhalten.

Die österreichische Entwicklungspolitik war, abgesehen vom Fehlen einer Richtlinienkompetenz, relativ uneinheitlich, was zum Wunsch der „Gruppe Entwicklungshilfe“ noch im Bundeskanzleramt führte, eine „Koordinationskompetenz“ für die über mehrere Ministerien verstreuten Agenden zu erhalten. Die im Entwicklungshilfe-Gesetz von 1974 ausgesprochene „Generalkompetenz“ galt nur bei nicht direkt anderen Ministerien zugeordneten Fragen und war damit ziemlich bedeutungslos. Die Kompetenzneuordnung 1984 brachte nunmehr dem Außenministerium eine „Koordinationsfunktion“, was jedoch etwas weniger als „Koordinationskompetenz“ ist. Aber immerhin hat damit im Laufe der Zeit eine schrittweise Zusammenfassung stattgefunden, so daß jetzt im wesentlichen nur mehr zwei Ministerien, das für Äußeres und das für Finanzen, zuständig sind.

1974 wurde das Ausfuhrförderungsgesetz novelliert. Die Exportförderung wurde einem Exportfinanzierungskomitee (EFK) zugeordnet, dem unter dem Vorsitz des Finanzministeriums bzw. seiner Kreditsektion das Außen-, das Handelsministerium, das Ministerium für Verkehr und Öffentliche Wirtschaft (früher Bundeskanzleramt), die Sozialpartner (Arbeiter- und Bundeswirtschaftskammer), die Nationalbank und die Österreichische Kontrollbank ohne Stimmrecht als Durchführungsorgan angehören. In einem gesonderten Verfahren II werden die Stützungen

für die Dritte Welt entschieden. Für eine eventuelle Anrechnung als Entwicklungshilfe müssen sie quantitativ ein Zuschußelement von mindestens 25 % aufweisen, was jedoch angesichts des internationalen Preiskampfes häufig ohnehin zutrifft. De facto werden praktisch alle österreichischen Exporte von Großprojekten in Entwicklungsländer bezuschußt. Die multilaterale Finanzhilfe dagegen wird von der Zollsektion des Finanzministeriums verwaltet unter Einbindung der Sozialpartner, wobei ein relativ günstiges Procurement erreicht wird. Gewisse Aspekte der Handelspolitik (Rohstoffabkommen, Zollpräferenzen, UNCTAD) sind dem Wirtschaftsministerium zugeordnet. Bei Fragen, die Währungsfonds und Weltbank betreffen, ist die Nationalbank beigezogen.

Hinsichtlich der seit Ende der 70er Jahre praktizierten *Nahrungsmittelhilfe* resortieren das internationale Weizenabkommen und die FAO zum Landwirtschaftsministerium. Bei den beiden wichtigsten und größten Abkommen, dem Nahrungsmittelübereinkommen (FAC) und der FAO-Nahrungsmittelnotstandsreserve (IEFR), werden die Zielländer jedoch nicht multilateral, sondern von Österreich bestimmt. Diese Entscheidung wird von der Entwicklungshilfe-Sektion des Außenministeriums vorgenommen.

Mit dem Entwicklungshilfe-Gesetz 1974 wurde auch ein „*Beirat für Entwicklungshilfe*“ errichtet, dem ungefähr 30 Mitglieder angehören. Sie kommen von den privaten Organisationen, Parteien, Sozialpartnern, anderen Ministerien oder von der Universität. Den Vorsitz hatte der Staatssekretär inne, seit 1985 der Außenminister. Tagesordnung und Protokoll werden von den Beamten geführt, der Beirat hat nicht (wie in der BRD oder den Niederlanden) die Möglichkeit, seine Arbeiten zu publizieren oder mit Stellungnahmen an die Öffentlichkeit zu gehen. Die Ernennung der Mitglieder nimmt der Minister auf Vorschlag seiner Beamten bzw. der ihnen vorgesehenen Organisationen vor. Die Willensbildung erfolgt stark nach konkordanzdemokratischen Mustern. Im Gesetz ist ein Entwicklungshilfe-Bericht an das Parlament vorgesehen, der nach Vorlage im Beirat alle drei Jahre zu erfolgen hat. Der Beirat gewann erst langsam an Profil, was aus der Tatsache ersichtlich ist, daß er bei Abgabe des 1. Drei-Jahres-Berichts 1974 im Parlament erst einen Tag vorher um seine Stellungnahme konsultiert wurde. So ist ersichtlich, daß die Hauptfunktion des Beirats nicht die Bildung unabhängiger Expertise ist. Seine Funktion ist mehr in einer internen Beratung und Aussprache mit der Beamtenschaft zu sehen sowie in der Interessenvertretung der relevanten Privatorganisationen, Verbände und Institutionen (4).

Im Parlament existiert kein eigener Ausschuß für Entwicklungshilfe oder -politik, die Einrichtung eines Unterausschusses wurde nunmehr vorgeschlagen. Die parlamentarische Seite spielt kaum eine Rolle, was auch aus der vergleichsweise langen Periode des Entwicklungshilfe-Berichts erkennbar ist (5). Immerhin wurden anläßlich der Debatte des vierten Entwicklungshilfe-Berichts am 6. März 1986 alle Parlamentsfraktionen von sich aus aktiv und faßten den Entschließungsantrag, die Bundesregierung zu einer Erhöhung und Verbesserung der österreichischen Entwicklungshilfe aufzufordern sowie in kürzeren und womöglich jährlichen Abständen zu berichten („Die Presse“, 7. 3. 1986, S. 4).

III. Inhaltliche Bestimmung der österreichischen staatlichen Entwicklungspolitik und ihre organisatorische Zuordnung

Nach einer groben Einteilung lassen sich vier inhaltliche Konzeptionen einer Entwicklungspolitik angeben:

- eine außen- und sicherheitspolitisch-diplomatische;
- eine außenwirtschaftspolitische mit Varianten wie reformistisch, Freihändlerisch, protektionistisch;
- eine entwicklungspolitische im engeren Sinn, die sich an Grundbedürfnissen, der armen Bevölkerungsmehrheit und der Verbesserung ihrer Lage orientiert;
- und schließlich eine humanitäre.

Nach dieser Einteilung kann die multilaterale TH zur Gänze der „diplomatischen“ Entwicklungspolitik des Außenministeriums zugeordnet werden. Die bilaterale TH war bis Ende der 70er Jahre durch eine weitgehende Konzeptionslosigkeit gekennzeichnet, bei der sowohl Interessen der Wirtschaft wie auch außenpolitisch-diplomatische Ziele zum Zuge kamen.

1979/80 jedoch setzte für die bilaterale TH eine tiefgreifende Änderung ein. Auslösend war eine personelle Umschichtung in der „Gruppe“ (siehe Kapitel IV Abs. 3), die dann dem Beirat die Erarbeitung eines entwicklungspolitischen Grundsatzprogrammes zur Aufgabe stellte, was eine konzeptive Hinwendung zu Grundbedürfnissen, landwirtschaftlichem Sektor, Bildung und LLDC brachte. Erste Auswirkungen waren im Dreijahresprogramm von 1981 (der jährlichen Fortschreibung der Drei-Jahres-Berichte) zu erkennen, seinen klaren Niederschlag fand es in der Formulierung des 3. Drei-Jahres-Berichtes von 1982 (6).

Seit Beginn der 80er Jahre wurden DAC-konforme „weiche“ Kredite auf Drängen und in der Kompetenz der „Gruppe Entwicklungshilfe“ eingerichtet. Die Lieferbedingung konnte von vorher 99 % immerhin auf (wenn auch immer noch schlechte) drei Viertel reduziert werden. Statt des früheren Gießkannenprinzips erfolgte eine weitgehende Konzentration jener Projektmittel, die direkt ein Entwicklungsland betreffen (was aber nur mehr 140 Mio. entspricht – ÖFSE 1987, S. 16), auf Schwarzafrika, der von Unterentwicklung am meisten betroffenen Region, und zur Hälfte auf die LLDC. Ansätze zu einer Programmförderung wurden entwickelt, die Unterscheidung zwischen Finanz- und Technischer Hilfe wurde entsprechend der internationalen Entwicklung durchlässiger. Der Anteil der Aufträge an kommerzielle Firmen ging auf ca. 10 % zurück, sektoral wurde der Anteil der Industrie reduziert, Fremdenverkehr weitgehend gestrichen, jener der Landwirtschaft dagegen auf ein Viertel angehoben. Die tatsächlich in der Dritten Welt ausgegebenen Mittel erhöhten sich von vormals ca. 30 auf jetzt über 40 %. Erstmals fanden einige Prozent für Landeswährungskosten Berücksichtigung. Nunmehr werden, wenn auch noch in geringem Maße, Projektevaluationen durchgeführt. Eine eigene Publikationsreihe der Drei-Jahres-Programme bzw. Entwicklungshilfe-Berichte wird von den zuständigen Beamten relativ autonom verfaßt und spricht eine kritische Sprache (7), sodaß von einer Konfliktscheu wie im Falle des Bundesministeriums für Wirtschaftliche Zusammenarbeit (BMZ) der BRD nicht sosehr die Rede sein kann. Damit läßt sich seit 1980 (8) eine gewis-

se Realisierung des Grundbedürfnis-Programms nachweisen (9).

Die außenwirtschaftspolitische Orientierung wird von den Wirtschaftsministerien vertreten, allerdings in differenzierter Form. Die die multilaterale Finanzhilfe verwaltende Zollsektion des Finanzministeriums vertritt mehr eine reformistische und global-integrative Position à la Weltbank. Die bei Fragen des Internationalen Währungsfonds mitbefaßte Nationalbank ist restriktiver und mehr an einer Förderung nur der dynamischen und prosperierenden Nationalökonomien der Schwellenländer interessiert. Das Handelsministerium tritt in GATT und UNCTAD für weitgehenden Freihandel und möglichst geringe bzw. kurz befristete Quoten ein. Rohstoffabkommen werden unter dem Aspekt der Preisstabilisierung gesehen, allerdings ist eine Beteiligung nur in wenigen Fällen aktuell.

Für die bilaterale Finanzhilfe der Exportförderung dagegen, beschlossen vom Exportfinanzierungskomitee (EFK) unter dem Vorsitz der Kreditsektion des Finanzministeriums, werden als Kriterien die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und die Hebung des Lebensstandards im betreffenden Land verwendet. Diese Richtlinien sind relativ abstrakt. So beklagt die Sektion „Entwicklungshilfe“ oftmals die geringe entwicklungspolitische Relevanz und fordert, bisher vergeblich, eine stärkere Vertretung in diesem Gremium und damit Berücksichtigung ihrer Kriterien (4. Drei-Jahres-Bericht 1986, S. 59). Die Kreditsektion jedenfalls verfolgt de facto einen subventionistischen und partiell protektionistischen Kurs, wie er den Interessen der österreichischen (vor allem verstaatlichten) Exportwirtschaft entspricht.

Die Nahrungsmittelhilfe entwickelte sich parallel zu Produktionsüberschüssen im Land. Trotzdem kann von keiner Interessenkoppelung gesprochen werden, da der Weltmarktpreis für Weizen nur ein Drittel des österreichischen beträgt, und die Käufe für die Nahrungsmittelhilfe daher im Ausland getätigt werden. Die Lieferungen über die FAO im Rahmen der Nahrungsmittelnotstandsreserve in Höhe von 5.000 t jährlich haben zum Teil kontraproduktive Effekte in Entwicklungsländern. Jene über das Nahrungsmittelhilfeübereinkommen (FAC) abgewickelten Lieferungen in Höhe von 20.000 t werden dagegen strenger not- bzw. bedarfsorientiert und damit nach entwicklungspolitischen Kriterien bzw. im Sinne einer humanitären Ausrichtung vergeben. Bei der Notstandsreserve hat das Außenministerium zusammen mit dem Landwirtschaftsministerium, beim FAC allein die Entscheidungskompetenz. Direkt der humanitären Ausrichtung ist die Katastrophenhilfe zuzurechnen.

Somit kann quantitativ über die staatliche Entwicklungshilfe gesagt werden, daß seit Beginn der 80er Jahre bis zu 300 Mio. Schilling tendenziell im Sinne einer Grundbedürfnisorientierung ausgegeben werden (10). Nach humanitären Gesichtspunkten werden in den letzten Jahren bis zu 100 Mio. Schilling vergeben. Der „diplomatischen“ Orientierung stehen etwa 300 Mio. Schilling zur Verfügung, während die restlichen 2 bis 3 Mrd. Schilling den verschiedenen außenwirtschaftlichen Interessen Österreichs dienen. Offen bleibt allerdings, ob die Kompetenzneuordnung 1984 mit der Eingliederung der Entwicklungshilfe in das Außenministerium eine Veränderung mit sich bringt. Diese Frage läßt sich zum Teil besser beantworten durch eine Erörterung jener Faktoren, die die seinerzeitige Wende um 1980 ermöglichten (s.a. Skuhra 1984).

IV. Überlegungen zur Rolle und Autonomie der Entwicklungshilfe-Verwaltung anhand der Faktoren, die die Änderung der entwicklungspolitischen Ausrichtung 1979/80 bewirkten

Drei Gruppen von Faktoren für die Änderung der entwicklungspolitischen Ausrichtung von 1979/80 werden erörtert: Eher parteipolitische, eher äußere (Lobbies, internationale Einflüsse) sowie Einflüsse aus der Struktur der Verwaltung. Wie schon erwähnt, kann ein Einfluß Bundeskanzler Kreiskys ausgeschlossen werden, da er sonst in den neun Jahren vorher schon irgendwann hätte zutage treten müssen. Dasselbe gilt auch für die Regierungspartei SPÖ, trotz des bereits 1963 gegründeten Wiener Instituts für Entwicklungsfragen (WiE). Bei der Wahl 1979 spielte Entwicklungshilfe erwartungsgemäß keine Rolle (Bretschneider 1980, S. 13). Die marginale Rolle des Parlaments wurde bereits erwähnt.

An äußeren Faktoren bildeten entwicklungspolitisch engagierte Gruppen zu jener Zeit, im Unterschied etwa zu 1971 oder 1973, keine starke Lobby. Die Bildungsarbeit befand sich mit der Auflösung des „Österreichischen Jugendrates für Entwicklungshilfe“ (ÖJREH) und der Gründung des „Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitik“ (ÖIE) gerade in einer Phase struktureller Umgestaltung. Auswirkungen durch Veränderungen des Systems der internationalen Beziehungen durch den zweiten Ölpreisschock sind nicht anzunehmen, da schon der erste von 1973 keine diesbezügliche, sondern eine gegensätzliche Wirkung in Richtung der Förderung der eigenen Exportinteressen hatte. Die Diskussion um eine Neue Weltwirtschaftsordnung (NWWO) von 1974/75 war nach dem Scheitern des Pariser Dialogs wieder abgeebbt. Auch eine Wirkung der DAC-Kritik ist nicht festzustellen. Lange Zeit wurde widerstrebend die Anrechnung der österreichischen Exportförderungskredite akzeptiert, obwohl sie den DAC-Zielen nicht entspricht. Als die Situation aufgrund ihrer Ausweitung unhaltbar wurde, akzeptierte das DAC im Februar 1984 den österreichischen (sic!) Kompromißvorschlag, nur die tatsächlich durchgeführten, nicht mehr alle formal bewilligten Kredite anzurechnen. Angesichts der immer noch ungünstigen Relation schlug Österreich bei der DAC-Prüfung Juni 1986 die Streichung vor. Dies geschah allerdings nicht aus Einsicht in ihre Unvereinbarkeit, sondern weil die Rückzahlung aus der Dritten Welt mit 1987 erheblich steigen und sonst das gesamte Bild verzerren könnten.

Somit ist es erforderlich, die Struktur der Verwaltung genauer zu betrachten. Die Kompetenzstraffung im Bundeskanzleramt durch das Entwicklungshilfegesetz 1974 brachte zunächst keine Verbesserung, eher im Gegenteil. Der Informationsfluß wurde reduziert und man hielt sich darauf zugute, noch weniger Beamte als vorher zu benötigen. Eine besondere Bevorrechtigung des Bundeskanzleramtes existiert, wie erwähnt, nur im Prestige nach außen, nicht jedoch in der interministeriellen Arbeit. Hier wird es wie jedes andere Ministerium behandelt und es gilt die Ressortverantwortung. Ein Wechsel im Staatssekretariat hatte 1977 stattgefunden. Doch Vorgänger wie Nachfolger waren ebenso wie alle Sektionschefs für ihr Interesse am Gedeihen der Verstaatlichten Unternehmen und ihrer Exportförderung bekannt. Auf der mittleren Verwaltungsebene fand jedoch 1979 ein

wichtiger Wechsel statt. Der mit Kreisky in guter Verbindung stehende und sich gegenüber einer autonomen Entwicklung der Dritten Welt ablehnend verhaltende Leiter der Grundsatzabteilung verstarb, der Leiter der „Gruppe“ ging 1980 in Pension, sein Nachfolger nahm weniger Koordination und konzeptionelle Akzentsetzungen vor. Die Abteilungen für Technische Hilfe und für Grundsatzfragen waren inzwischen überwiegend mit praxiserfahrenen Fachleuten besetzt, die nunmehr ihre Vorstellungen durchsetzen konnten. Dies läßt auf eine relativ große Autonomie der mittleren Verwaltungsebene der Abteilungs- und Referatsleiter schließen, denen grundsätzlich die Befugnis zur selbständigen Behandlung konkreter Sachaufgaben laut ministerieller Geschäftsordnung übertragen ist. Inwieweit diese selbständige Entscheidungsbefugnis von den Vorgesetzten aufgehoben werden kann, ist allerdings je nach Materie und Ministerium verschieden (Raschauer/Kazda 1983, S. 166 f.).

Wie konnte sich nun die Technische Hilfe innerhalb der Sektion für die Verstaatlichte Industrie behaupten, in der gewichtige und fallweise geographisch ähnlich gelagerte Interessen der Exportförderung vertreten wurden? Zum einen ist die technische Entwicklungshilfe von der Größenordnung her schon nicht sehr interessant. Dann gibt es eine gemeinsame Basis der (sozio-)ökonomischen Betrachtungsweise, die eine Konsensfindung auch bei unterschiedlichen Standpunkten und eine entsprechend sachliche Behandlung der jeweiligen Materie erlaubt. Im weiteren läßt sich auch bei unprofitablen Projekten auf eine längerfristige Umwegrentabilität über die Verbesserung des Images etc. verweisen. Schließlich spielte die Stellung des Staatssekretärs eine Rolle. Sie führte zwar nicht dazu, eine Erhöhung der Entwicklungshilfe zu erreichen. Aber immerhin bewirkte sie durch ihre Mitgliedschaft im Kabinett ein Abblocken zu vieler partikularistischer Interessen.

Ist von daher die Annahme möglich, daß die nunmehrige Stellung innerhalb des Außenamtes keine Änderung der Ausrichtung zur Folge haben wird? Dies kann allerdings nur unter der Voraussetzung gelten, daß sich am Gewicht eines oder mehrerer der oben angeführten Faktoren nichts Wesentliches verschiebt. Auch wenn sich in der obigen Analyse die meisten Faktoren als von sekundärer Bedeutung herausstellten, können sich doch durch eine starke Änderung eines oder die kumulative Änderung mehrerer Faktoren auch die Möglichkeiten der mittleren Verwaltungsebene verschieben. Hierbei sind etwa die Sektionsleitung und ein stärker engagierter Bundesminister in Betracht zu ziehen. Auch die Stellung der Sektion innerhalb des Ministeriums, zu den anderen Sektionen und unter der Ägide des Generalsekretärs für Auswärtige Angelegenheiten, der nicht im Kabinett vertreten ist, dagegen die Koordination des Ministeriums vornimmt, kann hier eine Rolle spielen (11). Ein weiterer Faktor ist das Selbstverständnis des Außenministeriums. Während es in den 70er Jahren sich eher als ein Fachministerium verstand, nimmt seit Beginn der 80er Jahre das Generalistenverständnis wieder zu (Eberwein/Neuhold 1981). Auch das Rollenverständnis ist von Bedeutung einerseits im Sinne einer breiten „Widerspiegelung“ bzw. Vertretung der österreichischen Interessenpalette. In der Entwicklungshilfe kann dies jedoch die Abkehr von einer bewußt gestaltenden und selektiven Entwicklungspolitik im Sinne eines Fachministeriums bedeuten. Die Leiter der beiden Abteilungen für Technische Hilfe und für Grund-

satzfragen sind mittlerweile aus persönlichen Gründen zu anderen Posten gewechselt. Ein Indiz für eine nunmehr erfolgende Einschränkung des Freiraums könnte in der Tatsache gesehen werden, daß zum neuen Leiter der Abteilung für Grundsatzfragen ein Diplomat bestellt wurde (12).

V. Die nichtstaatlichen Organisationen der Entwicklungshilfe

1. Die einzelnen Organisationen

Dem staatlichen Bereich stehen in Österreich für die Durchführung der Entwicklungshilfe private Organisationen gegenüber. Nach Angestellten grob geschätzt sind es in den verschiedenen Teilen der Ministerialbürokratie zusammen 30 Personen, im nichtstaatlichen Bereich dagegen insgesamt ca. 100 Personen.

Glagow/Schimank (1983) teilen die Entwicklungshilfe-NGO's für die BRD ein in Hilfswerke der Kirchen, in die politischen Stiftungen der vier traditionellen Parteien (ohne die „Grünen“) und in die weder amtskirchlich noch parteipolitisch gebundenen Organisationen des „Bensheimer Kreises“. Diese plausible Einteilung ist für Österreich nicht anwendbar. Zum einen prägt die Lagerstruktur mehr, sodaß eine Organisation bald entweder dem einen oder dem anderen der beiden großen politischen Lager zuzurechnen ist. Zum anderen sind kirchliche Einflüsse stärker, die sich eher nach ihrer Distanz zur Amtskirche unterscheiden, womit eine Abnahme der Bindung an die christlichsoziale ÖVP parallel geht. Schließlich ist ein derart starkes Engagement der Parteien mit ihren Stiftungen wie in der BRD die Ausnahme und für ein kleines Land mit kleineren Parteiakademien in dieser Form nicht realisierbar. Aus diesen Gründen wurde für eine Einteilung nach Aufgabenbereich, nämlich Entsendung, Betreuung/Ausbildung, Bildung/Dokumentation/Öffentlichkeit/Dritte-Welt-Bewegungen und kommerzielle entschieden.

Von den beiden Entsendeorganisationen wird das 1963 von der katholischen Organisation „Pax Christi“ gegründete IIZ zu über 90 % seines Budgets und seiner Projekte vom Staat gefördert. Bis 1983 lag sein Budget unter 30 Mio., 1984 erfolgte in Absprache mit der „Gruppe Entwicklungshilfe“ zur Wahrnehmung staatlicher Auftragsprojekte eine Ausweitung um 50 %. Um die Effizienz des IIZ zu erhöhen und die Abhängigkeit von der fiskalischen Jahresfrist zu reduzieren, räumte Anfang der 80er Jahre das Bundeskanzleramt 2 Mio. Schilling, das sind etwa 7 % des Budgets, als Pool ein, die erst nachträglich abgerechnet werden müssen, was zu einer spürbaren verwaltungsmäßigen Erleichterung führte. 1985 wurde eine längerfristige Rechnungshofprüfung (13) angesetzt, deren Ergebnis jedoch noch nicht bekannt ist. Ein Kritikpunkt war jedoch, daß das IIZ organisatorisch unzureichend ausgestattet und durch die Projektwünsche der „Gruppe Entwicklungshilfe“ überfordert sei (s.a. allgemein Funk 1981, S. 30). Der Österreichische Entwicklungshelfer-Dienst (ÖED), 1968 offiziell gegründet, wurde von der Katholischen Männer- und der Katholischen Frauenbewegung gegründet. Er wird zu etwa 70 % vom Staat subventioniert, der Rest des Budgets kommt aus dem katholischen Bereich. Es lag längere Zeit insgesamt bei über 30 Mio. Projekte können jedoch auch von

anderen Organisationen oder sogar Einzelpersonen durchgeführt werden. Betreuung wird von Organisationen wie den beiden Afroasiatischen Instituten (AAI), dem Lateinamerika-Institut (LAI) und dem Österreichischen Auslandsstudentendienst (ÖAD) übernommen. Der Bildungsbereich läßt sich auf vier Organisationen aufschlüsseln: Den ÖIE mit etwa 20 Angestellten, die Österreichische Forschungsförderung für Entwicklungshilfe (ÖFSE), das „Journal für Entwicklungspolitik“ (JEP), das Wiener Büro des Internationalen Presse-Service (IPS) und das Wiener Institut für Entwicklungsfragen (WiFE). Abgesehen davon haben sich seit Ende der 70er Jahre verschiedene Dritte-Welt-Bewegungen, z.B. gegen einen Panzerexport nach Chile 1980, für Nicaragua oder gegen das Apartheid-System (Kolland 1984) herausgebildet. Kommerzielle Organisationen existieren vor allem im Bereich der Verstaatlichten Industrie wie „Austromineral“, die Baugesellschaft „Austrobau“, die „Austroplan“ sowie die „Austrovieh“ zur Durchführung landwirtschaftlicher Projekte.

2. Zu ihrer Funktion

Entwicklungshilfeorganisationen sind gewissen Veränderungen in Größe, Funktion und Arbeitsteilung untereinander unterworfen. Generell kann jedoch eher von einer weitgehenden Kontinuität und Konstanz der privaten Entwicklungshilfeorganisationen gesprochen werden. Dies widerspricht der These von einer „notwendigen Flurbereinigung“ sich überschneidender Organisationen, welche reduziert werden müsse. Dieses Argument wurde polemisch in einer schillernden Kampagne gegen Ende der 70er Jahre verwendet. Zweck war die Schaffung von Einsparungsmöglichkeiten (14). Mittlerweile ist jedoch von staatlicher Seite wieder akzeptiert, daß für eine Vielfalt von Aufgaben auch eine Vielfalt von Organisationen erforderlich ist.

Glagow/Schimank (1985, S. 316) stellen fest, daß in der BRD „weder eine positive noch eine negative, sondern tendenziell überhaupt keine Koordination zwischen den verschiedenen Durchführungsorganisationen stattfindet“. Dies trifft in dieser Form für Österreich nicht zu. Zum einen stellen der Entwicklungshilfe-Berat und die informellen Möglichkeiten um ihn herum eine Möglichkeit der zumindest lockeren Koordination dar (15). Weiters bildet ein Teil der Personen durch ihre (ehemalige) Aktivität in der Entwicklungshilfe eine relativ homogene Gruppe. Schließlich spielt auch der Faktor der besseren Übersichtlichkeit aufgrund der geringen Größe der Entwicklungshilfe wie Österreichs selbst und die Situierung fast aller Beteiligten in Wien eine Rolle.

Wie gezeigt wurde, ist der Subventionsanteil einzelner Organisationen relativ hoch. Glagow/Schimank (1983, S. 261) setzen zur Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit einer Organisation als Obergrenze ein Drittel des Budgets fest, mindestens zwei Drittel sollen dagegen durch Eigenmittel aufgebracht werden. Im Vergleich dazu liegen die meisten österreichischen Organisationen darüber. Trotzdem kann nicht unbedingt von einer größeren Abhängigkeit gesprochen werden. Die Gründe dafür liegen im traditionell größeren Etatismus Österreichs und einer ge-

wisse Autonomie der einzelnen Ministerialverwaltungen. Verwaltungseinheiten vertreten eine spezifische Klientel oder bieten durch politische Fraktionierungen für Interessengruppen Koalitionsmöglichkeiten. Abgesehen davon gestatten auch geringe Eigenanteile am Budget die Durchführung jener Projekte, für die keine staatliche Förderung erhältlich ist. So hielt der ÖED auf diese Weise lange sein Schwerpunktprogramm in Papua-Neuguinea gegen den Widerstand des Bundeskanzleramtes aufrecht.

Die Durchführung durch nichtstaatliche Organisationen hat eine Reihe von Vorteilen:

a) Viele Leute arbeiten aus Idealismus mit und leisten zum Teil unbezahlte Mehrarbeit. Das persönliche Engagement hilft Klippen bei großen Entfernungen und kulturellen Unterschieden zu überwinden. Die humanitäre Zielsetzung mobilisiert zusätzliche finanzielle Ressourcen. Dieser Mittelfluß wurde bemerkenswerterweise durch die Wirtschaftskrisen kaum beeinträchtigt. In Menschenrechtsfragen und beim Dialog mit der Opposition haben sie eine Pilotfunktion.

b) Die Flexibilität ist höher, der Kontakt zu Partnern, Bürgern und Fachleuten besser.

c) Die Partnerstruktur in den Entwicklungsländern gibt eine gute Quelle zu unverzerrten Informationen. Auswahl, Durchführung und Evaluation der Projekte sind nicht so sehr an den Willen von Entwicklungsländer-Regierungen gebunden. Damit ist die Realisierung einer Grundbedürfnis-Strategie erleichtert, die bedarfsgerechter und effektiver umgesetzt werden kann. Klein- und Kleinstprojekte können durchgeführt werden, die für eine staatliche Organisation wegen des Mißverhältnisses zum Aufwand unrealistisch sind. Die Distanz zum Staat ermöglicht ihm selbst indirekt mehr außenpolitischen Freiraum.

d) Die Unabhängigkeit der Entwicklungshilfe-Organisation erhöht ihre Legitimation, was auch für den Staat von Vorteil sein kann.

Jedoch sind nach Danckwört (bei Krugmann-Randolf 1985) auch einige Nachteile bei einer Durchführung von Entwicklungshilfe durch nichtstaatliche Organisationen festzustellen (16):

a) Sie verfügen über weniger internationale Verbindungen.

b) Mitunter zeigen sie einen gewissen Mangel an Koordination und Kooperationsbereitschaft, der bis zu Organisationsegoismus führen kann.

c) Die Finanzbasis ist unsicher und hängt von Spendensammlungen ab.

d) Es besteht viel guter Wille, aber mitunter ein zu geringes Informationsniveau sowie ein gewisses Provinzdenken.

e) Sie sind entweder zu klein oder zu groß, besitzen also weniger optimale Betriebsgrößen.

Das Ziel sollte in jedem Fall eine Entwicklungspolitik sein, die flexibel entsprechend den lokalen Gegebenheiten, den staatlichen und politischen Bedingungen, der erforderlichen Technologie, einem partizipativen Verständnis und den jeweiligen Größenerfordernissen des Projekts eine möglichst optimale Verbindung von Vorteilen unter Hintanstellung der Nachteile erreichen sollte. Dies wird daher nach mehrheitlicher Meinung dieser Tagung (Krugmann-Randolf 1986, S. 15) eher durch eine sich ergänzende Vorgangsweise von nichtstaat-

lichen, staatlichen und quasi-staatlichen Organisationen bewerkstelligt.

3. Reformvorschläge

Das österreichische Entwicklungshilfe-Gesetz von 1974 (Bundesgesetz) geht von einer arbeitsteiligen Trennung zwischen Staat und privaten Organisationen aus. In der Zwischenzeit sind Überlegungen aufgetreten, die gewisse Schwachstellen dieses Verhältnisses zu beseitigen versuchten (17). Eine besondere Schwachstelle ist in der mangelnden Kapazität zu sehen. Größere Projekte sind mit dieser Struktur kaum zu bewältigen (18). Von den meisten Entwicklungsländern wird eine direkte Entwicklungskooperation von Staat zu Staat erwartet, da in ihnen oft staatliche Stellen als Partner auftreten. Der entsprechende Verwaltungsapparat auf österreichischer Seite existiert jedoch nicht, und es bedarf der Einschaltung eines österreichischen Projektträgers, obwohl ein direkter Transfer möglich wäre und in allen anderen DAC-Staaten auch durchführbar ist (19). Finnland und die Schweiz, Länder mit einem ähnlichen Entwicklungshilfe-Volumen, verfügen ebenfalls über keine parastaatliche Entwicklungsgesellschaft. Immerhin sind aber bei ihnen 170 bzw. 110 mit Entwicklungshilfeagenden befaßte Beamte zu verzeichnen. Darüber hinaus setzen sie an ihren Botschaften in Entwicklungsländern Spezialattachés (Schweiz: 16, Finnland: 10) ein, die ausschließlich in der Entwicklungshilfe tätig sind. Österreich geht nunmehr dazu über, ab 1. Juli 1986 einen solchen Attache für Mittelamerika (20) und später einen zweiten für Afrika zu entsenden.

In diesem Zusammenhang ist es von besonderem Interesse, einen Reformvorschlag zur Durchführung der österreichischen Entwicklungshilfe von Anfang 1984 zu betrachten. Der Gesetzentwurf sah die Errichtung einer „Österreichischen Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H.“ (21), ähnlich der Einrichtungen vieler anderer DAC-Staaten, vor. Als konkrete Aufgaben waren geplant Finanzierung, sachliche Abwicklung und Evaluierung von Projekten, Entsendung von Experten und entwicklungspolitische Beratung und Information. Als Eigentümer der G.m.b.H. war der Staat, für den Aufsichtsrat waren auch Vertreter der Sozialpartner vorgesehen. Das Volumen sollte anfangs bei 500 Mio. Schilling liegen, die jährlich auf dem Kapitalmarkt aufgenommen werden. Budgetmittel würden nur für deren Stützung herangezogen, was bis 1993 bei einem Betrag von 500 Mio. Schilling auf eine Höhe von 360 Mio. Schilling pro Jahr ansteigen würde (Diskussionspapier, S. 7).

Als Gründe für diesen Vorschlag werden mehrere angeführt: Die bisherige Organisationsstruktur erweist sich als am Rande ihrer Kapazität. Der Staat verfügt selbst über „keine Projekt- und Programmdurchführungsmöglichkeiten“, jene der bestehenden Entwicklungshilfeorganisationen sind besonders bei Projekten „größeren Umfangs oder größerer Komplexität nicht ausreichend“ (Diskussionspapier, S. 2). Trotzdem ist er darauf angewiesen. So stieg das vom Staat geförderte Budget des IIZ von 28 Mio. Schilling im Jahre 1982 auf 45 Mio. Schilling 1984. Die Struktur einer Kapitalgesellschaft hätte des weiteren eine dringend notwendige und von der Öffentlichkeit wie vom DAC mehrfach urgierte Erhöhung der Ent-

wicklungshilfe bringen können, die hauptsächlich vom Kapitalmarkt getragen worden wäre, wobei nur die Zinsen das Budget belastet hätten. Die Hürde der jährlichen Budgetabrechnungspflicht (mit Verfall der übrigbleibenden Beträge) wäre umgangen und damit eine bessere und längerfristige Planung sichergestellt. 10 % der Projektmittel wären für den Verwaltungsaufwand einzubehalten. Von den projektierten zehn Angestellten wären etliche aus der „Gruppe Entwicklungshilfe“ vorgesehen, was auch einen Abbau an Beamten bedeutet hätte.

Entwickelt wurde diese Idee eines Fonds von Staatssekretär Lacina, unterstützt von Bundeskanzler Sinowatz, dem damaligen Finanzminister Salcher und der „Gruppe Entwicklungshilfe“. Gescheitert ist sie an einer „raschen Allianz“ (Unterberger, ebda.) nach der Regierungsumbildung zwischen dem neuen Außenminister Gratz und dem neuen Finanzminister Vranitzky. Die Gründe liegen darin, daß eine Verschleierung der „Budgetwahrheit“ befürchtet wurde, wie sie bei einigen defizitären Straßenbaugesellschaften eingetreten war. Dann wurde befürchtet, daß der Fonds eine „Eigengesetzlichkeit und Bürokratie entwickelt“ (22) (Gratz zitiert bei Unterberger, ebda.). Die Bundeswirtschaftskammer sprach sich gegen den Fonds aus, da sie den Aufbau einer zweiten institutionalisierten Exportförderung grundsätzlich ablehnt, obwohl die „Gruppe Entwicklungshilfe“ nur das verhältnismäßig geringe Volumen der voll DAC-anrechenbaren Projekte und Kredite fördern wollte (Dreijahresprogramm 1984, S. 67). Außerdem wurde damals von der Kammer befürchtet, daß die bestehende Exportförderung zu „harten“ Bedingungen à la longue nicht mehr beim DAC anrechenbar wäre, was die Optik verschlechtert hätte. So wurde die Idee des Fonds wieder fallengelassen und der Entwicklungshilfe vom Finanzministerium eine 10 %ige Erhöhung zugestanden – angesichts der angespannten Budgetsituation und der generellen Kürzung eine gewisse Leistung. Mit den starken und programmatischen Erhöhungen Finnlands oder Italiens, beide lange Zeit ebenfalls sparsame Mitglieder des DAC, wird sich allerdings Österreich trotz einer 16jährigen Regierungszeit der SPÖ mit entsprechenden Programmen und Regierungsverpflichtungen bei weitem nicht vergleichen können.

Der ERP-Fonds (23) hatte seit einem Brief (mit einer entsprechenden Absichtserklärung) des damaligen Bundeskanzlers Raab an den amerikanischen Botschafter 1961 5 bis 10 % seines Budgets für die Entwicklungshilfe vorgesehen. Dieses Geld wurde vor allem für die Indien- und Türkei-Konsortien der 60er und 70er Jahre verwendet. Ab 1980 wurden diese Mittel für Kreiskys „Marshall-Plan für die Dritte Welt“ reserviert, um bei einer allfälligen Konkretisierung zur Disposition stehen zu können. Auch die Kompetenzneugliederung wurde der Fonds mit der übrigen Sektion in das Ministerium für Öffentliche Wirtschaft und Verkehr überstellt. Im Frühjahr 1986 kam es nun zu einem Ressortübereinkommen zwischen diesem Ministerium und dem Außenamt, in dem die Verfügung über diese ERP-Mittel geregelt wurde. Eine Realisierung des Marshall-Plans war mittlerweile nicht mehr in Sicht. Für die Zukunft ist eine jährliche Zurverfügungstellung von ca. 5 % der jährlich zur Neuvergabe anstehenden ERP-Mittel von ca. 120 bis 140 Mio. Schilling zu rechnen, die je nach Situation für die TH und/oder „weiche“ Kredite verwendet werden. Der Vorteil dieser Konstruktion liegt darin, daß der ERP-Fonds nicht an das Budgetjahr und seine Fristen gebunden ist. So kann länger-

fristig geplant werden, ohne daß Geld verfällt. Eine Durchführung von Projekten allerdings erlaubt das Fonds-Gesetz nicht. Zur Durchführung landwirtschaftlicher Entwicklungshilfe-Projekte richtete die zunächst rein kommerzielle Austrovieh eine Entwicklungshilfe-Abteilung ein und besetzte sie mit einem ehemaligen Entwicklungshelfer. Die soziale Absicherung der Entwicklungshelfer (Sozialversicherung, Pensionsansprüche etc.) wurde in einem Gesetz 1983 geregelt. Alle dieser Regelungen vermitteln jedoch einen improvisatorischen Eindruck.

VI. „Korporatistische Verwaltung“?

Die bilaterale Technische Hilfe bildet, wie ersichtlich, eine eigene Organisationsform. Kann dafür ein eigener Typus entwickelt werden? Begriffe wie „autonom“ oder „Dritter Sektor“ bezeichnen jenen Bereich, der sich von Staat von Privatwirtschaft unterscheidet und in dem vor allem Basisinitiativen und Non-Profit-Organisationen tätig sind (Badel 1980, s.a. Matzner dort). Ausreichend ist diese Typologie noch nicht, da in der Entwicklungshilfe zum einen auch auf Gewinn basierende Organisationen tätig sind und zum anderen der Staat über die Finanzierung in jedem Falle eine Rolle spielt.

Eine weitere Einteilungsmöglichkeit besteht in der Rechtsform und den Trägern der Durchführungsorganisation: So kann der Staat selbst Aufgaben übernehmen oder sie in unterschiedlichen Stufen und Formen auslagern, wie z.B. in einem parastaatlichen Fonds (siehe hier z.B. ERP) oder in privatrechtlich organisierten Rechtsträgern meistens in Form einer GmbH (z.B. ÖGEZ, Austrovieh) oder Aktiengesellschaft (Funk 1981). Des weiteren können aber auch reine Privatorganisationen solche Aufgaben erfüllen. Dies kann durch „Beleihung“, „Inpflichtnahme“ (Schäffer 1972; Antonioli/Koja 1986, 2. Aufl., S. 367 ff.) bzw. – inhaltlich gleich – „Indienstnahme“ (Adamovich/Funk 1984, 2. Aufl., S. 327 ff.) geschehen. Beispiele wären Notare oder als Grenzfall ehrenamtliche Bewährungshelfer. Die Relevanz dieser Form ist hier allerdings geringer. Dann können Aufgaben in Form von Aufträgen mit oder ohne Ausschreibung an private Anbieter vergeben werden oder schließlich durch Subventionen Privatorganisationen mit entsprechenden Zielen gefördert werden (Brünner 1983, S. 120 und 135).

Mit dieser Typologie können die organisatorischen Erscheinungsformen der österreichischen Entwicklungshilfe abgedeckt werden. Trotzdem lassen sich einige zusätzliche spezifische Charakteristika benennen, die vor allem für den in der Entwicklungshilfe allgemein typischen, in Österreich aber noch besonders stark vertretenen Sektor der Non-Profit-Privatorganisationen zutreffen.

a) Die Kooperationsform des Staates mit diesen Organisationen ist zeitlich nicht beliebig, sondern explizit auf eine längerfristige Dauer eingestellt.

b) Unter sachlichem Aspekt kommt diese Kooperationsform vor allem bei jenen Entscheidungen zum Tragen, die politisch erforderlich sind, von der staatlichen Seite jedoch, selbst wenn sie wollte, nicht oder nur schlechter erbracht werden könnten.

c) Wirtschaftlich lassen sich die gewünschten Leistungen von privatwirtschaftlichen Unternehmen kaum oder nur begrenzt ausführen. Vielfach bedarf es einer

Portion Idealismus, die materiell nicht entlohnt wird oder nur zum Teil entlohnbar ist.

d) Sozial ist das Einflußpotential dieser privaten Organisationen andererseits so gewichtig, daß der Staat durch Zwang nicht viel erreichen kann. Er kann nur mit dem Mittel der finanziellen Förderung versuchen, die von ihm gewünschten Ziele zu erreichen. Beide Seiten sind damit auf Verhandlungen miteinander angewiesen – etwa bei den jährlichen Ansuchen um Subvention –, in denen sie ihre jeweiligen Interessen unterbringen müssen.

Aufgrund dieser Aspekte kommt Glasgow (1985, S. 398) zu einer Aufstellung dreier idealtypischer Modelle der Zusammenarbeit zwischen Staat und gesellschaftlichen Organisationen:

a) Im etatistischen Modell wird die Übereinkunft über Weisung und Befehl hergestellt. Die Beziehung zwischen Staat und gesellschaftlicher Organisation ist in diesem Fall generell ungleich und hierarchisch strukturiert.

b) Im Marktmodell wird eine Übereinkunft über einen Kaufakt hergestellt. Der Staat bedarf bestimmter Dienstleistungen, die marktmäßig angeboten werden. Die Beziehung ist über Geld und Gewinn vermittelt, freiwillig und nicht hierarchisch. Es handelt sich um eine Auftragsvergabe z.B. bei Consulting-Firmen.

c) Im korporativen Modell wird die Übereinkunft weder über Kaufakt noch über eine hierarchische Weisungsordnung, sondern über Zusammenarbeit hergestellt. Diese Zusammenarbeit beruht auf einer freiwilligen Übereinkunft mehr oder weniger gleichberechtigter Partner, die eine Autonomie voraussetzt, welche diese Zusammenarbeit auch zu verweigern in der Lage ist. Konstitutiv ist also die Freiwilligkeit und doch längere Frist dieser Kooperation.

Bei dieser Aufstellung hat das „korporative Modell“ eine für Glasgow wichtige relevante Rolle inne. Der Begriff leitet sich dabei von dem derselben Theorie zugehörigen der „korporatistischen“ Politik her. Allerdings gibt es gewisse Unterschiede. „Korporatistische“ Politik ist gekennzeichnet durch einen mehr oder weniger stark ausgeprägten Tripartismus von Staat und zueinander in einem Grundwiderspruch stehenden gesellschaftlichen Organisationen wie Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände oder wie Krankenkassen und Ärztevereinigungen, die ein gewisses Monopol in ihrem Bereich haben (Talos 1982, S. 283). In dieser Form trifft der Begriff auf die Organisation der österreichischen Außenwirtschaftsinteressen weitgehend zu. Der hier verwendete Begriff einer „korporativen“ Kooperationsform oder, wie es früher einmal formuliert wurde, einer „korporatistischen Verwaltung“ (Glasgow/Schimank 1983) soll aber im Unterschied dazu eine dualistische, längerfristige Struktur partieller Interessengegensätze und Konsensmöglichkeiten zwischen Staat und gesellschaftlichen Organisationen bezeichnen, wie er auch im Bereich der Sozialpolitik charakteristisch ist.

Auch wenn sich der Begriff des „Korporatismus“ gut eignet, wichtige Merkmale und Unterschiede herauszuarbeiten, dürfte er in diesem Bereich doch überstrapaziert werden (v. Alemann 1981). In der österreichischen entwicklungspolitischen „Arena“ ist mehr von einer Konkurrenz der verschiedenen Organisationen um die Klientel, gemäß unterschiedlicher Paradigmen, und um die Subventionsmittel des Staates auszugehen. Auch unterliegen die Organisationsformen sowie Richtung

und Ausmaß des Engagements ziemlichen Veränderungen. Von einer ansonst ähnlichen Organisationsform der Sozialpolitik unterscheidet sich (nach Glasgow/Schimank) die Entwicklungshilfe, daß hier weniger von einem festen Kartell der Kooperation, das ungern Kompetenzen abgibt, die Rede sein kann. Trotz Kontinuität und Konstanz sind für die Bezeichnung „Kartell“ zu viele Änderungen, Verschiebungen und Neugründungen in der österreichischen „Arena“ geschehen.

In dem Aufsatz von 1983 (S. 272) äußern Glasgow/Schimank zum Schluß eine mittlerweile verworfene, jedoch als Kontrast nicht uninteressante These: „Korporatistische“ Entscheidungsstrukturen können nur selten das Spektrum problemrelevanter Interessen umfassend abdecken. Eine Vernachlässigung der weniger gut organisierten kann zum Entstehen von Bürgerinitiativen und Neuen Protestbewegungen führen. Das kann zum Fehlschluß führen, daß das Entstehen „grüner“ und „alternativer“ Gruppen ein Nachweis für „korporatistische Verwaltung“, ihre Grenzen und ihre „ungelösten Legitimationsprobleme“ z.B. im entwicklungspolitischen Bereich sei. Natürlich sind im Entwicklungshilfe-Bereich Anhänger neuer sozialer Bewegungen besonders stark vertreten, aber nicht wegen einer dort praktizierten geschlossenen Kooperationsform oder ihrer eventuell verkürzten Legitimation, sondern weil alternative Werthaltungen (Brand 1985) dort ein günstiges Betätigungsfeld finden. So ist die Tatsache, daß Freda Meissner-Blau, die Kandidatin der Grün-Alternativen für die Bundespräsidentenwahl 1986, einige Jahre Vorsitzende des ÖIE war, wohl kaum Ausdruck einer gänzlichen Umgestaltung gegen ein bislang kartelliertes Organisationssystem gewesen. Damit erweist sich der Begriff der „korporatistischen Verwaltung“ durchaus als erhellend und hilfreich, führt allerdings zu weit. Von einigen Ausnahmen abgesehen, die über Weisung oder Auftragsvergabe laufen, ist daher die Kooperationsform zwischen Staat und NGO's in der Entwicklungshilfe inhaltlich treffender, wenn auch umständlicher zu bezeichnen als „längerfristige arbeitsteilige staatlich-nichtstaatliche Zusammenarbeit“ im Sinne einer „kooperativen Politik“ (Talos 1985, S. 282) – ohne Anbindung an theoretische Konzepte eines Korporatismus.

VII. Schluß

In ihrer weitreichenden und grundsätzlichen Kritik der BRD-Situation von 1985 führen Glasgow/Schimank den zunehmenden Mangel jeglicher Koordination, die bürokratische Übersteuerung und die Profillosigkeit der Entwicklungshilfe angesichts ihrer bereits völlig internalisierten Unterwerfung unter die Interessen von Außen- und Außenwirtschaftspolitik an. Alle drei Feststellungen können in dieser Form, wie oben angeführt, als für Österreich zu unscharf abgewiesen werden.

Für Österreich charakteristisch ist im europäischen Vergleich ein weit überproportionaler Anteil der Außenwirtschaftsinteressen mit einer korporatistischen Organisationsform der Einbindung der Sozialpartner, jedoch auch eine in dem kurzen Zeitraum von 1980 bis jetzt (wenn auch minimale) selbständige und tendenziell grundbedürfnisorientierte bilaterale Technische Entwicklungshilfe. Die Kompetenz liegt, wie bei den meisten anderen Ländern auch, beim Außenministerium.

Die Durchführung der TH geschieht bemerkenswerterweise ausschließlich durch nichtstaatliche Organisationen. Dies entspricht dem expliziten Willen des Gesetzgebers von 1974, der den Staat in einer subsidiären Rolle als Förderer privater Entwicklungshilfeorganisationen konzipierte. Ihr Subventionsanteil ist relativ hoch, trotzdem verfügen sie über eine gewisse Autonomie. Mit dieser Konstruktion ist Österreich innerhalb des DAC allein. Diese Praxis hängt mit dem geringen und dezentralisierten Budgetvolumen zusammen, was in zunehmende Kollision mit den internationalen Verpflichtungen und dem Ruf der eigenen Öffentlichkeit nach einer Erhöhung der minimalen Leistungen gerät.

Einerseits ist eine langsam stärker werdende Rolle der Verwaltung erkennbar. Andererseits sind einer weiteren Inanspruchnahme der NGO's nach ihrem Selbstverständnis Grenzen gesetzt. Die Komplexität der Beziehungen zwischen Industrieland und Dritter Welt (Illy 1984) fordert eine mögliche Differenzierung der Instrumente.

Der allgemeine Trend geht gegenwärtig dazu, die Staatstätigkeit nach unnötigen Aktivitäten zu durchforsten und diese auszulagern, da bei Privatorganisationen ein höheres Maß an Flexibilität und Effizienz erwartet wird. In der Entwicklungshilfe konnten Auslagerungen an Marktanbieter die gegenwärtige tiefgreifende Krise des entwicklungspolitischen Paradigmas nicht verhindern. So wurde der Ruf lauter, mit der stärkeren Beteiligung vor allem der Non-Profit-Organisationen einen Ausweg zu suchen, was sich mit der ursprünglichen österreichischen Konzeption trifft. Andererseits sollten Non-Profit-Organisationen mit Erwartungen nicht überfordert werden, die sie strukturell nicht zu leisten in der Lage sind. Für wichtige Aktivitätsbereiche wie direkte Entwicklungskooperation von Staat zu Staat sind sie zu klein. Hier fehlen in Österreich die Instrumente, weswegen die Forderung nach einem Ausbau parastaatlicher Organisationen erhoben wurde, eine Forderung, die jedoch zur Unzeit und entgegen der allgemeinen Tendenz zur Reduzierung der Staatstätigkeit, von den Budgetdefiziten und Sparzwängen ganz abgesehen, geriet. Damit blieb sie (bislang) auch erfolglos. Es wird sich zeigen, in welcher Form dieser Politikbereich, der nunmehr fast in allen OECD-Ländern sich durchgesetzt hat, seine weitere Gestaltung in Österreich finden wird.

ANMERKUNGEN

- (1) Gedankt sei einem anonymen Gutachter dieser Zeitschrift für seine Anregungen und Hinweise. Dies ist die wesentlich veränderte Fassung des englischen Beitrages zu dem von Dieter Oberndorfer und Hans S. Illy herausgegebenen Sammelbandes über die Organisation der Entwicklungshilfe in diversen europäischen Ländern.
- (2) Diese Sektion wurde etwa zu jener Zeit zusammengelegt aus der alten Sektion IV „Verstaatlichte Industrie“ und der damaligen Sektion V für wirtschaftliche Koordination und den ERP-Fonds. In dem auch auf die Ministerien durchschlagenden Proporz der Großen Koalition wurde die Sektion IV der SPÖ, die Sektion V der ÖVP zugerechnet. Nachdem die Sektion V sehr klein war und ihr Leiter gerade in Pension ging, hätte gut die Möglichkeit bestanden, aus ihr bereits damals eine Entwicklungshilfe-Sektion zu bilden. Stattdessen wurde es vorgezogen, die beiden Sektionen zusammenzulegen und dadurch machtpolitisch eine „schwarze“ Sektion einer „roten“ zuzuschlagen.

- (3) Die Approbationsbefugnis erhielt von den drei Amtsinhabern nur Nußbaumer, und auch er nur acht Tage vor seinem krankheitsbedingten Tod.
- (4) Dies entspricht der österreichischen Rechtslehre, wonach es Aufgabe von Beiräten ist, „die jeweils zuständigen staatlichen Verwaltungsorgane bei der Vorbereitung der Rechtsnormen fachmännisch zu beraten und ihnen die Kenntnis der differenzierten Interessenlagen zu vermitteln. Die Beiräte treten nicht nach außen auf“ (Korinek 1979, S. 466). Damit beraten sie also weniger die Behörde als mit ihr, und Sachstandsvermittlung und Interessenvertretung gehen ununterscheidbar ineinander über (ebda., S. 469; siehe auch Oberndorfer 1983, S. 433).
- (5) Korinek ist sogar der Ansicht, daß durch das System kollegialer Willensbildung und die Heranziehung relevanter gesellschaftlicher Interessengruppen im Beirat „zum Teil typische Funktionen parlamentarischer Tätigkeit“ übernommen werden (1979, S. 481).
- (6) Aufgrund der längeren Dauer ab Anfangsidee eines Projekts bis zu seiner Durchführung traten danach erst die entsprechenden Auswirkungen und Umschichtungen in der Projektpraxis zutage.
- (7) Siehe z.B. die Kritik an der Anrechnung der Exportkredite im 4. Drei-Jahres-Bericht, S. 59 f.
- (8) Aus diesem Grund ist eine Periodisierung bis 1974 und ab 1975 wie bei Höll (1986, S. 50 ff.; bei ihm bis 1983 als Ende seines Beobachtungszeitraums) für die Finanzhilfe sinnvoll; bei der bilateralen TH ist jedoch weniger 1974 als 1980 als Einschnitt von Bedeutung.
- (9) Allerdings zeigt eine soziologische Diplomarbeit über die bilaterale Projekthilfe für Afrika im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung für den Zeitraum 1974 bis 1985 auf, daß dieser Teilbereich „massiv von außenwirtschaftlichen Egoismen durchsetzt ist“ (Achleitner 1987, S. 59).
- (10) Auch wenn sie von der Kritik an der weitgehenden Erfolglosigkeit der Entwicklungshilfe nicht auszunehmen ist.
- (11) Andererseits besteht aber auch die Möglichkeit, daß diese neue Sektion den Anstoß zu einer gewissen Öffnung des BMfAA für mehr Partizipation wie bei anderen Ministerien bereits darstellt (Kneucker 1983).
- (12) Und damit ein Angehöriger des „Erbfeinds“, wie Andreas Unterberger in „Die Presse“, 5./6. 1. 1985, S. 3 eine Polemik gegen das Außenministerium wiedergibt.
- (13) Gemäß § 126 b Bundes-Verfassungsgesetz ist eine Kontrolle auch bei privaten Organisationen möglich, die überwiegend vom Bund finanziert werden, was einer Eigentümerschaft von mindestens 50 % gleichgehalten werden kann (Antoniolli/Koja 1986, 2. Aufl., S. 671 f.).
- (14) De facto deckt etwa die Zeitschrift „Entwicklungspolitische Nachrichten“ (EPN) des ÖIE zum Teil den Bereich der eingestellten Zeitschrift „Neue Entwicklungspolitik“ des WIFE ab, von der neuen Zeitschrift „International“ im Bereich der SPÖ abgesehen.
- (15) So spricht auch Korinek von einer zusätzlichen Integrationsfunktion durch den in einem Beirat stattfindenden Dialog und Interessenausgleich (1979, S. 470).
- (16) Siehe hierzu die 1985 in Leverkusen vom Forschungsschwerpunkt Entwicklungssoziologie der Universität Bielefeld veranstaltete Tagung bzw. den Tagungsbericht und eine Zusammenfassung der Ergebnisse von Inga Krugmann-Randolf (1986) und Dieter Danckwortt (ebda.).
- (17) Was auch vom DAC sehr gefordert wird.
- (18) Siehe eine ähnliche Diskussion in der Schweiz im Jahre 1981. Dort ging es darum, einen Engpaß zu beheben, der durch ungenügende Kapazität der privaten „Hilfswerke“ insbesondere bei ländlichen integrierten Projekten entstanden war, deren Förderung aber sich als immer notwendiger erwies (NZZ, 24. 3. 1981, S. 23). Organisatorisch war eine Dachgesellschaft der „Hilfswerke“ mit 8 – 10 Mitarbeitern, rechtlich in Form einer Privatorganisation vorgesehen. Der Plan scheiterte jedoch am Widerstand der einflussreichen „Schweizer Bauwirtschaftskonferenz“ und ihrer Ingenieur- und Consultingfirmen, obwohl diese an sich in einem anderen Markt arbeiten (NZZ 23. 5. 1981, S. 27).
- (19) Martinek (1981, S. 363) etwa schlägt die interessante „Dichotomierung“ der parastaat-

lichen Entwicklungshilfe-Verwaltung vor, allerdings nicht nach der traditionellen und mittlerweile obsoleten Unterscheidung in Kapital- und Technische Hilfe, sondern in Ausbildungs- und Beratungshilfe einerseits und Ausrüstungs- und Finanzhilfe andererseits.

- (20) In der Person des ehemaligen Leiters der Abteilung für Grundsatzangelegenheiten.
- (21) Als Variante gab es auch die Bezeichnung „Österreichische Gesellschaft für Entwicklungszusammenarbeit“ (ÖGEZ), wie sie etwa im Diskussionspapier verwendet wird. Diese Bezeichnung ist eine Reaktion auf die Kritik und stellt den Aspekt der Finanzierung zurück.
- (22) Die ÖVP-Opposition beanstandete einen zu hohen Verwaltungsanteil von über 80 Mio. Schilling (siehe bei Unterberger, ebda.), indem sie diesen Betrag in Beziehung zur bilateralen TH setzte. Hier handelt es sich um einen rechnerischen Anteil, in dem z.B. zu zwei Drittel anteilige Kosten von österreichischen Botschaften in Entwicklungsländern einfließen. Der Verwaltungsaufwand der relevanten NGO's hingegen ist nicht DAC-anrechenbar. Die meisten anderen DAC-Länder weisen aufgrund ihrer mehr staatlich organisierten Entwicklungshilfe wesentlich höhere Verwaltungsbeträge aus. Damit ist diese rein rechnerische Größe als künstlich und nicht aussagekräftig zu bezeichnen.
- (23) Das European Recovery Programm des Marshall-Plans.

LITERATUR

- Achleitner, Günter, Die öffentliche Entwicklungshilfe Österreichs unter besonderer Berücksichtigung der bilateralen Projekthilfe für Afrika im Bereich der Landwirtschaft und ländlichen Entwicklung, Wien (Diplomarbeit, Univ. Wien) 1986 bzw. die Kurzfassung davon in: ÖFSE 1987, S. 49 – 60.
- Adamovich, Ludwig K., Bernd-Christian Funk, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien (Springer) 1984, 2. Aufl.
- Adamovich, Ludwig K., Bernd-Christian Funk, Österreichisches Verfassungsrecht, Wien (Springer) 1985, 3. Aufl.
- Alemann, Ulrich von (Hrsg.), Neokorporatismus, Frankfurt (Campus) 1981 (und Einleitung).
- Antoniolli, Walter, Friedrich Koja, Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien (Manz) 1986, 2. Aufl.
- Badelt, Christoph, Basisinitiativen aus sozioökonomischer Sicht, in: ÖZP 9 (1980), S. 133 – 142.
- Böll, Winfried, Entwicklungspolitik – Gedanken eines Praktikers, in: Blaschke, Jochen (Hrsg.), Bruchstellen der Entwicklungspolitik zwischen Staatlicher Planung und autonomer Organisation, Berlin-West (Express) 1985, S. 119 – 137.
- Brand, Karl-Werner (Hrsg.), Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA – Ein internationaler Vergleich, Frankfurt (Campus) 1985 (und Einleitung).
- Bretschneider, Rudolf, Wahlen und Wähler in Österreich 1978/79, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1979, Wien 1980, S. 1 – 15.
- Brünner, Christian, Aufgaben der Verwaltung, in: Wenger/Brünner/Oberndorfer (Hrsg.), S. 89 – 140.
- Bundesgesetz vom 10. Juli 1974 über die Hilfe an Entwicklungsländer (Entwicklungshilfegesetz), Bundesgesetzblatt 1974, 2072 f.
- Bundeskanzleramt – Gruppe Entwicklungshilfe: Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungshilfe 1985 bis 1987 (Fortschreibung), Wien (ep Nr. 5) 1984.
- Bundeskanzleramt, Bericht des Bundeskanzlers an den Nationalrat über die österreichische Entwicklungshilfe, Wien (ep Nr. 3) 1982 (zitiert als „3. Drei-Jahres-Bericht 1982“).
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Außenpolitischer Bericht 1985, Wien 1986.
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Bericht des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten über die österreichische Entwicklungshilfe, Wien (ep Nr. 7) 1986 (zitiert als „4. Drei-Jahres-Bericht“).
- Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungshilfe 1988 – 1990 (Fortschreibung), Wien (ep Nr. 9) 1987.

- DAC-Jahresprüfung 1984, Paris (OECD) 1984.
- DAC-Ländermemoranda 1985, Paris (OECD) (Manuskript).
- Eberwein, Wolf-Dieter, Hanspeter Neuhold, The Adaptation of Foreign Ministries to Structural Changes in the International System. A Comparative Study of the Ministries for Foreign Affairs of Austria and the FRG, Laxenburg – Wien (Braumüller – ÖIIP) 1981.
- Entwurf „Österreichischer Entwicklungsfonds Gesellschaft m.b.H.“, Manuskript (Wien), o.J. (ca. Anfang 1984) und (internes) Diskussionspapier dazu.
- Funk, Bernd-Christian (Hrsg.), Die Besorgung öffentlicher Aufgaben durch Privatrechtssubjekte – Rechtsprobleme der Ausgliederungen des Staates in Form von privatrechtlich organisierten Rechtsträgern ohne Imperium, Wien (Orac) 1981 sowie darin ders., Allgemeine verwaltungsrechtliche und verwaltungswissenschaftliche Probleme, S. 1 – 35.
- Glagow, Manfred, Staat und Nicht-Regierungs-Organisationen (NRO) – Die entwicklungspolitische Zusammenarbeit staatlicher und privater Träger in der Bundesrepublik Deutschland, in: Vierteljahresberichte Nr. 102 (Dez. 1985), S. 397 – 407.
- Glagow, Manfred, Uwe Schimank, Korporatistische Verwaltung: Das Beispiel Entwicklungspolitik, in: PVS 24 (1983), S. 253 – 274.
- Glagow, Manfred, Uwe Schimank, Politisch-administrative Strukturen deutscher Entwicklungspolitik, in: PVS 1985 Sonderheft 16: Dritte-Welt-Forschung, S. 308 – 322.
- Höll, Otmar, Österreichische Entwicklungshilfe 1970 – 1983. Kritische Analyse und internationaler Vergleich, Wien (ÖIIP) 1986.
- Illy, Hans: Entwicklungspolitik als System zweier interdependenter Handlungsräume, in: Glagow, Manfred (Hrsg.), Deutsche Entwicklungspolitik: Aspekte und Probleme ihrer Entscheidungsstruktur, Saarbrücken (Breitenbach) 1983, S. 37 – 50.
- Jäggle, Martin, Entwicklungshilfe im Umbruch – ERP-Fonds bietet neue Möglichkeiten, in: EPN 1986/5, S. 34.
- Kneucker, Raoul, Die Rolle der Bundesverwaltung in der Außenpolitik, in: Kicker, Renate, Andreas Khol, Hanspeter Neuhold (Hrsg.), Außenpolitik und Demokratie in Österreich, Salzburg (Neugebauer) 1983, S. 31 – 110.
- Kolland, Franz, Der Beitrag der Dritte-Welt-Bewegung zur politischen Kultur Österreichs, in: ÖZP 13 (1984), S. 165 – 182.
- Korinek, Karl, Beiräte in der Verwaltung, in: Rill, Heinz Peter (Red.), Allgemeines Verwaltungsrecht, Wien (Orac) 1979 (Antonioli-Festschrift), S. 463 – 482.
- Krugmann-Randolf, Inga, Ist der NRO-Mythos gerechtfertigt? Die Zukunft der Basisinitiativen – ihre Stärken und Schwächen, in: E + Z Entwicklung und Zusammenarbeit 1986/1, S. 14 f.
- Oberndorfer, Peter, Verwaltung und Umwelt, in: Wenger/Brünner/Oberndorfer (Hrsg.), S. 405 – 456.
- ÖFSE, Österreichische Entwicklungspolitik, Wien 1985.
- ÖFSE, Österreichische Entwicklungspolitik, Wien 1986.
- ÖFSE, Österreichische Entwicklungspolitik, Wien 1987.
- Ornauer, Helmut: Zur österreichischen Entwicklungshilfe und Entwicklungshilfepolitik, in: Österreichisches Jahrbuch für Politik 1978, Wien 1979, S. 313 – 344.
- Prokop, Kurt, Zur solidarischen Hilfe verpflichtet – Dritte-Welt-Aktivitäten des ÖGB, in: EPN 1983/7 – 8, S. 9 f.
- Raschauer, Bernhard, Wolfgang J. Kazda, Organisation der Verwaltung, in: Wenger/Brünner/Oberndorfer (Hrsg.), S. 141 – 180.
- Schäffer, Heinz, Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Private – Beleihung und Inpflichtnahme, in: Wissenschaftliche Abteilung der Bundeswirtschaftskammer (Hrsg.), Erfüllung von Verwaltungsaufgaben durch Privatrechtssubjekte, Wien 1972.
- Skuhra, Anselm, Das österreichische Entwicklungshilfe-Programm – Ziele, Änderungen und ihre Ursachen, in: Kolland, Franz u. a. (Hrsg.), Dritte Welt in Forschung und Politik, Wien (Mattersburger Kreis) 1984, S. 30 – 37.
- Talos, Emmerich, Sozialpartnerschaft und Neokorporatismustheorien, in: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 11 (1982), S. 263 – 285.
- Wenger, Karl, Christian Brünner, Peter Oberndorfer (Hrsg.), Grundriß der Verwaltungslehre,

Wien (Böhlau) 1983.
 Neue Zürcher Zeitung (NZZ) Nr. 69 (25. 3.) und 117 (23. 5.) aus 1981.
 „Die Presse“, 5./6. 1. 1985 (verfaßt von Andreas Unterberger).

*Univ.-Doz. Dr. Anselm Skuhra, Institut für Politikwissenschaft,
 Mühlbacherhofweg 6, A-5020 Salzburg*